

## Wohin können Sie sich wenden?

### Zuständig für die Antragstellung und die Gewährung der Leistung ist:

Landratsamt Tübingen  
Wilhelm-Keil-Straße 50  
72072 Tübingen

#### Ansprechpartnerinnen sind:

*Bereich = Familienname des Kindes*

Frau Aydogan (A- Br)  
Frau Kern (Bu-G)  
Frau Schaupp (H-La)  
Frau Bogdan (L ab Lb, R, St, Z)  
Frau Michel (M- Q)  
Frau Thiele (S ohne St)  
Frau Thomasch (T- Y)

E-Mail: [bildungspaket@kreis-tuebingen.de](mailto:bildungspaket@kreis-tuebingen.de)

#### Anträge erhalten Sie

- im Jobcenter Tübingen
- bei den Wohngeldstellen des Landkreises
- bei den Rathäusern Ihres Wohnortes
- online unter [www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de)

Ihren Antrag senden Sie bitte an das Landratsamt Tübingen.

#### Bitte legen Sie auf jeden Fall bei:

- den Nachweis der Berechtigung (z. B. Bescheid über SGB II-Leistung)
- den Nachweis über die Kosten der beantragten Leistung (z. B. Höhe des Vereinsbeitrags, Kosten der Klassenfahrt)
- Schulbescheinigung für Kinder bis 6 Jahren und ab 15 Jahren

Nähere Informationen finden Sie unter:  
[www.kreis-tuebingen.de](http://www.kreis-tuebingen.de)

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

### für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen



Landratsamt Tübingen  
Abteilung Soziales  
Wilhelm-Keil-Straße 50  
72072 Tübingen

Telefon: 07071/207-0  
Fax: 07071/207-2099  
[bildungspaket@kreis-tuebingen.de](mailto:bildungspaket@kreis-tuebingen.de)

Seit 01.01.2011 können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene\*, Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 Sozialgesetzbuch II und 34 Sozialgesetzbuch XII erhalten.

### Welche Leistungen gibt es?

#### Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten



Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen, werden die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten erstattet.



#### Schülerbeförderungskosten

Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und auf die Beförderung angewiesen sind, erhalten die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen, abzüglich eines Eigenanteils von 5,- € monatlich, soweit nicht von Dritten die Kosten übernommen werden.

Die Leistung wird seit 01.01.2012 über das Bildungs- und Teilhabepaket gewährt.

\*Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind und eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung bekommen.

### Schulbedarf

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung jeweils zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 70 Euro und zu Beginn des 2. Schulhalbjahres 30 Euro.

Zu beachten ist, dass bei Leistungsbezug von Wohngeld und Kindergeldzuschlag für jedes Schuljahr eine schriftliche Antragsstellung zum Schuljahresanfang erfolgen muss.



### Lernförderung

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit die Lernziele zu erreichen, werden Leistungen für ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfe) gewährt.

### Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen gemeinschaftliche Mittagsverpflegung anbieten, erhalten Schülerinnen und Schüler und Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, den Ersatz für die höheren Aufwendungen. Ein Eigenanteil von 1 Euro je Mittagessen ist zu leisten.

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten 10 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, z. B. Musikunterricht, Sport, Spiel, Freizeiten.

### Wer bekommt die Leistungen?

Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene für die eine der folgenden Leistungen gewährt wird:

Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II)
- Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
- Asylbewerberleistungsgesetz (seit 01.03.2015)
- § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (Wohngeld)

### Was muss man tun?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der Schulbedarf für Kinder und Jugendliche aus dem Bereich des SGB II und SGB XII wird automatisch gewährt.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig bevor der Bedarf entsteht, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen. Gerne können Sie auch zu Anfang des Jahres für alle Leistungsarten einen Antrag stellen, für die im laufenden Kalenderjahr möglicherweise ein Bedarf entstehen wird.

